



Frauenfeld,

1. März 2006
Entscheid Nr. 19
Allkom Nr. 265/2005

**Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 ersucht die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig. Mit Bericht vom 23. Oktober 2003 hat das Amt für Raumplanung den Schutzplan für Kultur- und Naturobjekte vorgeprüft.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden. **Erhaltenswerte flächige Objekte** sind in den rechtskräftigen **Zonenplänen Hauptwil** (RRB Nr. 1829 vom 31. Oktober 1983) und **Gottshaus** (RRB Nr. 491 vom 4. April 1989) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Dorfzone, Weilerzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Die Nutzungszonen sind der anstehenden Zonenplanrevision im Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Für den Schutz von **erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Natur- und Kulturobjekte** hat der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus im Sinne von § 10 Abs. 1 NHG TG einen Sondernutzungsplan namens **Schutzplan** gewählt. Der Schutzplan setzt sich aus einer Plankarte und Vorschriften zusammen.

Kulturobjekte: Gemäss Festsetzung Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NHG TG und § 2 NHG TG sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren der kantonalen Denkmalpflege (ca. ab 1985) als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen. Die Hinweisinventare für Hauptwil und Gottshaus stammen aus den Jahren 1995 bzw. 1996. Im Rahmen der Vorprüfung des Schutzplanentwurfs hat das Amt für Denkmalpflege sich bereit erklärt, die zwölf im Hinweisinventar als wertvoll eingestufte Objekte, welche nicht im Plan aufgenommen waren, zu beurteilen. An einer Begehung der Denkmalpflege mit Vertretern des Gemeinderates Hauptwil - Gottshaus wurden diese Objekte begutachtet und zwei davon in den Schutzplan aufgenommen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung des zur Genehmigung eingereichten Schutzplanes stellt die Denkmalpflege fest, dass der Schutzplan 79 Objekte enthält. Davon sind 33 den „Schutzobjekten Kategorie A“ und 46 den „Schutzobjekten Kategorie B“ zugeordnet. Die Objekte der Kategorie A unterliegen einem absoluten Abbruchverbot, bei Objekten der Kategorie B ist ein Abbruch nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Art. 5.1 bzw. 5.2 der Vorschriften zum Schutzplan). Im Übrigen enthalten die vorgenannten Artikel auch Regelungen hinsichtlich Veränderungen an Schutzobjekten. In Art. 5.1 wird beim Umgang mit Schutzobjekten der Kategorie A explizit der Beizug von Spezialisten und vom Amt für Denkmalpflege verlangt. Für Veränderungen an Schutzobjekten der Kategorie B ist in Art. 5.2 der Beizug des Amtes für Denkmalpflege nicht explizit erwähnt. In diesem Zusammenhang wird deshalb angemerkt, dass § 3 der Verordnung des Regierungsrates zum NHG TG (RRV NHG; RB 450.11) verlangt, dass Gesuche mit Eingriffen in geschützte Objekte, dem Amt für Denkmalpflege als gemäss § 1 RRV NHG zuständige Fachstelle zur Vernehmlassung zu unterbreiten sind. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung erhebt die Denkmalpflege keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Schutzplan.

Im Vorprüfungsbericht wurde festgestellt, dass das Erdwerk Altenrain (Wehranlage) als weiteres Kulturobjekt in den Schutzplan aufgenommen werden soll. Diesem Antrag wurde indes keine Beachtung geschenkt, sondern lediglich im Planungsbericht der Hinweis angebracht, dass im Rahmen der nächsten

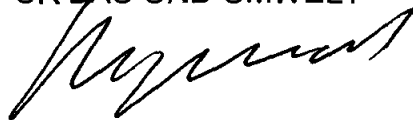
Ortsplanungsrevision archäologische Fundstellen als flächige Elemente in den Zonenplan aufgenommen würden. Diese Absichtserklärung ist zu begrüßen, genügt für das erwähnte Erdwerk jedoch nicht. Ausrichtung von Beiträgen gemäss NHG TG an die Pflege und Unterhalt von Kulturobjekten bedingt die Aufnahme in den Schutzplan. Beim Erdwerk (Refugium) Altenrain handelt es sich gemäss Stellungnahme des Amtes für Archäologie um die Reste einer Burganlage und damit um ein erhaltenswertes punktförmiges Kulturobjekt, das auch seit langem in der Schweizerischen Burgenkarte aufgeführt ist. Dem Antrag des vorgenannten Amtes, dieses erhaltenswerte Objekt gemäss § 10 Abs. 1 NHG TG zu schützen, ist stattzugeben.

Naturobjekte: Die im Rahmen der Vorprüfung des Schutzplans Naturobjekte angebrachten Bemerkungen sind weitgehend berücksichtigt worden. Der Schutzplan verfügt über eine ansehnliche Zahl von geschützten Naturobjekten (z.B. Bäume, Feuchtstandorte, Hecken etc). Entsprechend sind auch nur wenige Bemerkungen anzubringen. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz vermisst im Schutzplan die sich ausserhalb des Raumes der Weiherlandschaft befindlichen Magerwiesen in trockener und feuchter Ausprägung. Ferner beantragt die Fachstelle ein generelles Düngeverbot für die geschützten Naturobjekte in die Schutzvorschriften aufzunehmen. Das Düngeverbot sei minimalster Standard für Schutzvorschriften und sei für den Schutz von Naturobjekten substanziell. Auf das fehlende Düngeverbot wurde bereits im Rahmen der Vorprüfung hingewiesen, weshalb im Planungsbericht festgehalten wird, dass im Bereich der Weiherlandschaft bereits ein Düngeverbot besteht. Die Einschränkung des Düngeverbotes auf diesen Bereich genügt jedoch nicht, es gibt andere Bereiche wie z.B. die Feuchtstandorte (Schilf mit Objekt Nr. 3.10) und geschützte Naturobjekte, denen mittels einem generellen Düngeverbot in den Schutzvorschriften Rechnung zu tragen ist. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Schutzvorschriften diesbezüglich zu ergänzen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 9. November 2005 beschlossene Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus wird beauftragt, das Erdwerk Altenrain unter Schutz zu stellen und die Vorschriften zum Schutzplan (betr. Düngeverbot Naturobjekte) im Sinne der Erwägungen bis Ende 2006 zu ergänzen und zur Genehmigung einzureichen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, unter Beilage von einem Schutzplan Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungsvermerken auf der Plankarte und den Schutzbestimmungen (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaftsschutz
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungsvermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 1. März 2006